

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Dramaturgie*

des Fachbereichs Neuere Philologien der Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Erwerb des Akademischen Grades "Master of Arts in Dramaturgy"

vom 16.1.2002 in der Fassung vom 4.2.2009

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Studienziel ist die Ausbildung zur Dramaturgin oder zum Dramaturgen. Das Studium vermittelt fundierte Kenntnisse der Theater- und Dramengeschichte sowie die Befähigung zur Reflexion aktueller ästhetischer Fragestellungen, zur kompetenten Analyse von Texten und Inszenierungen und zur kreativen Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Inszenierungskonzeptionen. Als postgraduales Studium setzt es ein mindestens mit der Note "gut" abgeschlossenes Hochschulstudium in Theaterwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM) oder einem anderen wissenschaftlichen Fach (insbesondere Philologien, Kunst- und Musikwissenschaft, Philosophie) sowie praktische Erfahrungen im Berufsfeld Dramaturgie von in der Regel mindestens zwei Monaten Dauer voraus.

(2) Die Master-Prüfung nach dieser Ordnung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs Dramaturgie. Sie erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und der Master-Arbeit. Durch die Master-Prüfung sollen die Kandidaten oder Kandidatinnen nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis entsprechend Abs. 1 erforderlichen wissenschaftlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreich bestandenen Master-Prüfung verleiht der Fachbereich Neuere Philologien den akademischen Grad "Master of Arts in Dramaturgy".

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Studium dauert 4 Semester. Es umfasst mindestens 64 Semesterwochenstunden (SWS). Sämtliche Lehrveranstaltungen müssen innerhalb dieser 4 Semester absolviert werden. Die Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit und die mündliche Präsentation zum Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ sollen innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz gemäß Studienordnung sowie für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft, der theaterwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem theaterwissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM), einem Mitglied des Vorstands der Hessischen Theaterakademie sowie einer oder einem Studierenden in der Regel des Studiengangs TFM. Das Mitglied des Vorstands der Theaterakademie wird auf Vorschlag der Theaterakademie vom Fachbereichsrat bestätigt. Die Wahl des studentischen Mitglieds sowie seiner Vertretung erfolgt auf Vorschlag der studentischen Gruppe durch den Fachbereichsrat unter Beachtung des § 36 der Wahlordnung der Goethe-Universität. Die Dauer der Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Die Vertretung für die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft übernimmt die theaterwissenschaftliche Mitarbeiterin oder der theaterwissenschaftliche Mitarbeiter aus dem Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM). Im Fall, dass eine Vertretung für andere Mitglieder des Prüfungsausschusses nötig wird, bestimmt diese die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft im Benehmen mit dem Vorstand der Hessischen Theaterakademie.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er kontrolliert insbesondere die Durchführung der Modulprüfungen (Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen) und bestellt die Prüferinnen oder Prüfer nach Maßgabe von § 5. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Master-Studiengangs sowie der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat der Professur für Theaterwissenschaft.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer nach § 23 Abs. 3 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist.

(2) Prüferin oder Prüfer der Modulprüfungen (Leistungsnachweise) ist ohne Bestellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern diese oder dieser nach § 23 Abs. 3 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist.

(3) Die Master-Arbeit wird durch die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft und der dem Prüfungsausschuss angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem dem Prüfungsausschuss angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter bewertet. Die mündliche Präsentation im Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ wird durch die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft und ein Vorstandsmitglied der Hessischen Theaterakademie abgenommen und bewertet; Beisitzerin oder Beisitzer ist die dem Prüfungsausschuss angehörende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der dem Prüfungsausschuss angehörende wissenschaftliche Mitarbeiter.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 4 Abs. 4 Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 6 Umfang, Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen nach Maßgabe von Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und 7 der Studienordnung und deren Anhang (Modulbeschreibungen);
2. der Master-Arbeit und der mündlichen Präsentation zum Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ (siehe Abs. 7 und 8).

(2) Modulprüfungen sind zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen der Module zu erbringen. Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der

jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang zur Studienordnung) entweder aus einer einzigen Modulprüfung, die nach der Modulbeschreibung auch veranstaltungsbezogen sein kann, oder aus der Kumulation von Modulteilprüfungen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Mit der Immatrikulation in den Master-Studiengang Dramaturgie gelten die Studierenden als zu den Modulprüfungen des Studiengangs angemeldet.

(3) Die Modulprüfungen werden erbracht in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen und Hausarbeiten. Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss verbindlich fest. Sie oder er dokumentiert bei Hausarbeiten den Ausgabezeitpunkt, die Bearbeitungsdauer und den Abgabezeitpunkt. Die Anforderungen für die Nachweise der Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die jeweilige Veranstaltungsleiterin oder der jeweilige Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Diese Studienleistungen können bestehen aus Referaten, Protokollen und Arbeitsproben. Die Teilnahme an szenischen Projekten sowie an der Hospitanz wird durch einen Bericht und eine Bestätigung durch die Projektleiterin oder den Projektleiter nachgewiesen.

(4) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur attestiert werden (Teilnahmenachweis), wenn nicht mehr als zwei Doppelstunden pro Lehrveranstaltung und Semester versäumt wurden. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit oder außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss, sofern ihm die Verhinderungsgründe unverzüglich nachgewiesen wurden, Ausnahmen zulassen.

(5) Hausarbeiten sind innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Sie sind von den Studierenden mit einer Erklärung gemäß Abs.7 Satz 6 zu versehen.

(6) Die Bewertung der Klausuren und Hausarbeiten soll durch die Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe bzw. Einreichung erfolgt sein.

(7) Die Master-Arbeit wird im Anschluss an das Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ in einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Tag der Aufführung verfasst. Sie beinhaltet eine wissenschaftliche Reflexion und Analyse der in der Produktionsdramaturgie erbrachten praktisch-künstlerischen Leistung. Für die Wiederholung gilt § 9 entsprechend. Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die mündliche Präsentation im Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ findet, falls keine andere Regelung mit dem Prüfungsausschuss getroffen wurde, innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der schriftlichen Master-Arbeit statt und hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Sie dient der Überprüfung der erworbenen dramaturgischen Kompetenz durch eine Diskussion der theoretischen und praktischen Aspekte der absolvierten Produktionsdramaturgie. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Präsentation festgehalten werden und welches von den zwei Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört werden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Präsentation bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anmelden, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidat.

§ 7 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. sämtliche Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit und der mündlichen Präsentation zum Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“ nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in der Studienordnung (Anhang) bestanden sind.
2. die für die einzelnen Module nach Maßgabe von Abs. 2 (Tabelle) und den Modulbeschreibungen in der Studienordnung zu erbringende Mindestanzahl an Credit-Points erreicht wurde.

Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Übersichtstabelle zu den Modulen mit Leistungsanforderungen und Credit-Points:

Modul/Veranstaltung	Wahl/Pflicht	Prüfungsleistungen/ Studienleistungen	Credit-Points
Modul 1: Theatergeschichte			insgesamt: 12
Europäische Theatergeschichte	P	Klausur	4
Klassische Dramentexte	P	Hausarbeit	5
Internationale Theatergeschichte	P	Teilnahme*	3
Modul 2: Gegenwartstheater			insgesamt: 13
Inszenierungsanalyse	P	Hausarbeit	5
Postdramatisches Theater	P	Teilnahme*	3
Neue Texte/Schreibwerkstatt	P	Hausarbeit	5
Modul 3: Ästhetik			mindestens: 15
Theatertheorie/Grundlagen	P	Hausarbeit	5
Ästhetische Theorie	P	Klausur	4
Film <i>oder</i>	WP	Teilnahme*	3
Neue Medien	WP	Teilnahme*	3
Kolloquium Dramaturgie	P	Teilnahme*	3
Modul 4: Szenisches Projekt/ Hospitanz			insgesamt: 10
Szenisches Projekt (TFM)	P	Bericht	5
Hospitanz	P	Bericht	5
Modul 5: Dramaturgiepraxis 1			insgesamt: 13
Programmatik/Spielplan	P	Teilnahme*	3
Textarbeit/Stücklektorat	P	Hausarbeit	5
Öffentlichkeitsarbeit	P	Hausarbeit	5
Modul 6: Dramaturgiepraxis 2			mindestens: 7
Rechtsfragen	P	Klausur	4
Management <i>oder</i>	WP	Teilnahme *	3
Theatertechnik	WP	Teilnahme*	3
Modul 7: Inszenierungskonzeption			insgesamt: 13
Inszenierungskonzeption	P	mündliche Prüfung	4
Geschichte der Regie	P	Teilnahme*	3
Bühnenraum/Kostüm	P	Teilnahme*	3
Ausdrucksformen	P	Teilnahme *	3

Modul/Veranstaltung	Wahl/Pflicht	Prüfungsleistungen/ Studienleistungen	Credit-Points
Modul 8: Musik- und Tanztheater			mindestens: 12
Musiktheaterdramaturgie	P	Klausur	4
Musik im Gegenwartstheater	P	Teilnahme*	3
Geschichte der Oper <i>oder</i>	WP	Hausarbeit	5
Tanz/Tanztheater	WP	Hausarbeit	5
Modul 9: Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation			insgesamt: 10
Produktionsdramaturgie (Theorie)	P	Teilnahme*	3
Produktionsdramaturgie (Praktikum)	P	Hospitanz	5
Kolloquium/ mündl. Präsentation	P	mündl. Präsentation	2
Modul 10: Master-Arbeit			insgesamt: 15
Master-Arbeit	P	Master-Arbeit	15

Anmerkungen zur Tabelle:

° Die Module bestehen in der Regel aus Pflichtveranstaltungen (P) sowie Wahlpflichtveranstaltungen (WP), von denen jeweils mindestens eine zu belegen ist.

* Die Teilnahme impliziert als Studienleistung gemäß § 6, Abs. 3 ein Protokoll oder ein Referat oder eine Arbeitsprobe.

(3) Die Vergabe der Mindestanzahl der Credit-Points für ein Modul setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 6 Abs. 4 sowie die positive Beurteilung der für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung geforderten Studienleistungen (§ 6 Abs. 3) und das Bestehen der Modulprüfung voraus.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten (Master-Arbeit, mündliche Präsentation), errechnet sich die Note dafür aus dem Durchschnitt der Einzelnoten beider Prüferinnen oder Prüfer, unter Anwendung von Abs. 3.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Einzelnoten der Modulteilprüfungen; die Gesamtnote für ein Modul lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Gesamtnoten für die benoteten Module unter Einbeziehung der Noten für die Master-Arbeit und der mündlichen Präsentation im Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zu absolvieren. Der genaue Termin für die Wiederholung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und den Kandidatinnen oder Kandidaten mitgeteilt.

(2) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden im Fall ihrer Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Bei abweichender Notengebung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten gem. § 8, Abs. 2.

(3) Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, der Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die beziehungsweise der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss.

(3) Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Regelfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Bei anerkanntem Rücktritt werden in einem Modul bereits erbrachte positive Prüfungsergebnisse angerechnet.

(4) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist vor der Prüfung schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(5) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 6 Abs.5 oder Abs.7 abgegeben worden ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Abs. 5 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(7) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“(5,0))gilt.

(8) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die nach Abs.5 und 6 getroffenen Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 11 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Zeugnis zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Module und ihre Benotung
2. Thema und Benotung der Master-Arbeit
3. Note der mündlichen Präsentation im Modul 9 „Theaterinszenierung/ Mündliche Präsentation“
4. die aus 1. bis 3. resultierende Gesamtnote.

Das Zeugnis ist mit dem Datum des Tages der letzten bestanden Prüfungsleistung zu versehen.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität Frankfurt am Main in der für den Fachbereich Neuere Philologien geltenden Fassung versehen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall wird kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern eine Sammelbescheinigung der erbrachten Leistungen.

§ 12 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Art in Dramaturgy“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Goethe-Universität Frankfurt am Main in der für den Fachbereich Neuere Philologie geltenden Fassung versehen.

§ 13 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Moduls und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen können, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Hilft dieser dem Widerspruch gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Goethe-Universität über den Widerspruch.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „UniReport“ der Goethe-Universität in Kraft. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihre Master-Prüfung im Master-Studiengang Dramaturgie an der Goethe-Universität begonnen haben, können die Modulprüfungen nach den bisherigen Regelungen absolvieren.